

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand:09 / 2024
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt; B. A. M. Klütz, M. Pfau, A. Körtge, K. Müller

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.1.1 Plangebiete	6
1.1.2 Groß Oesingen	7
1.1.3 Ummern	12
1.1.4 Wesendorf	15
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	16
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	17
2.0 Planinhalt/ Begründung	19
2.1 Sonstige Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	19
2.2 Waldabstand	20
2.3 Brandschutz	22
2.4 Denkmalschutz	23
2.5 Immissionsschutz	23
2.6 Bodenschutz	23
2.7 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	24
3.0 Umweltbericht	25
3.1 Einleitung	25
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	25
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	25
3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	26
3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	49
3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten	51
3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	51
3.2 Zusatzangaben	51
3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	51
3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	52
3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	52
3.2.4 Quellenangaben	53
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	53
5.0 Flächenbilanz	53
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	54
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	54
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	54
8.1 Planungsziel	54
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	55
9.0 Verfahrensvermerk	55

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im Westen des Landkreises Gifhorn. Nördlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Hankensbüttel, Östlich die Stadt Wittingen, südlich die Gemeinden Sassenburg und Müden (Aller) und die Stadt Gifhorn und westlich die Gemeinde Eschede und die Samtgemeinde Lachendorf an.

Der Hauptmobilitätsstrom, beispielsweise durch die Arbeitspendlerbeziehungen, ist auf die Stadt Wolfsburg ausgerichtet.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über ca. 20.940 ha. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf. Mit Stand vom 30.09.2023 lebten in der Samtgemeinde rd. 15.026 Einwohner.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer neuen Inanspruchnahme mit der Darstellung folgender Bauflächen in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Groß Oesingen

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 167,98 ha

Gemeinde Ummern

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 79,31 ha

Gemeinde Wesendorf

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 30,06 ha

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der RROP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raum-bedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

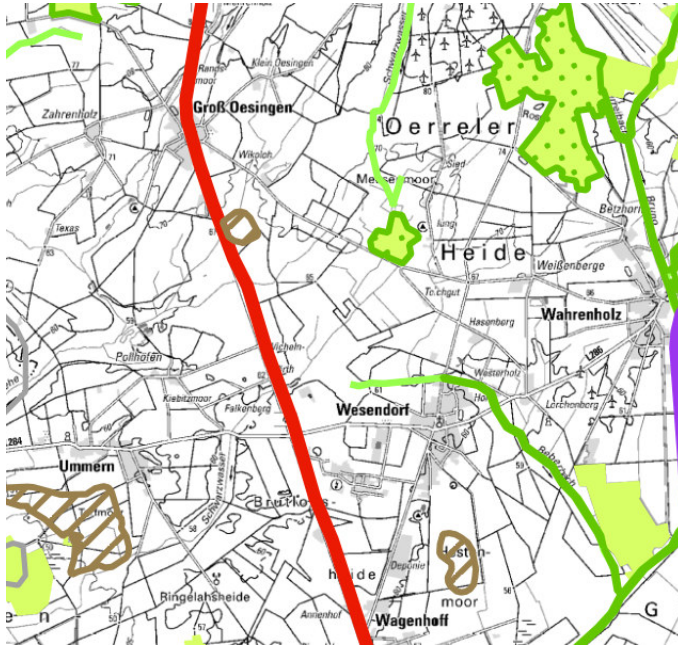
Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt. Die festgelegten

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Sachverhalte werden jeweils mit Verweis auf das Kapitel der beschreibenden Darstellung genannt.

Landes-Raumordnungsprogramm



Landesraumordnungsprogramm Braunschweig 2022

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Wesendorf innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Im LROP sind für das Samtgemeindegebiet u.a. folgende Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die vorliegende Planung zeichnerisch festgelegt:

- Vorranggebiet "Biotopverbund, linienförmig" (3.1.2) - Beberbach in Wesendorf
- Vorranggebiet "Biotopverbund, linienförmig" (3.1.2) – Ise und Bruno in Wahrenholz
- Vorranggebiet "Hauptbahnstrecke" (4.1.2) – Uelzen – Braunschweig

¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) – in der aktuellen Fassung*; Hannover

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- Vorranggebiet "Torferhaltung" südlich von Wesendorf, südlich von Groß Oesingen und südlich von Ummern
- Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (4.1.3) – B 4
- Vorranggebiet "Natura 2000" (3.1.3) - Nördlich von Wesendorf und nördlich von Groß Oesingen
- Vorranggebiet "Natura 2000" (3.1.3) - Nördlich und südlich von Wahrenholz
- Vorranggebiet "Schifffahrt" Elbe-Seitenkanal

Regionalplanung

Als Mitglied gilt für die Samtgemeinde Wesendorf das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP) samt seiner 1. Änderung (letzte hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt). Des Weiteren wurde im Mai 2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang: zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt. ²⁾

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im ländlich strukturierten Raum. Wesendorf ist als Grundzentrum festgelegt und Wahrenholz und Groß Oesingen als Standorte mit grundzentraler Teilfunktion. Somit besitzen alle drei Orte die Funktion der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP))

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann darüber hinaus zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und durch die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zumindest partiell zur Verkehrsvermeidung beitragen. Die zentralen Orte übernehmen daher neben ihrer klassischen Versorgungsfunktion eine herausragende Rolle im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Wohnsiedlungsbereich, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht. Zentrale Orte, die über Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und gleichzeitig Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, sind wichtige Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung. Die Nutzung des ÖPNV trägt zur Minderung des motorisierten Individualverkehrs bei. (zu 1.1. (1 und 4, 2 und 3) Begründung)

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt unter anderem über die Landstraße L 286 und die Bundesstraße B 4. Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Relativ zentral verläuft durch Wahrenholz und Schönewörde die Bahnstrecke Uelzen – Braunschweig. Zudem verläuft der Elbe Seitenkanal östlich von Schönewörde.

²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, in Kraft getreten am 05.05.2008,
1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die Grundzentren verfügen über eine gesicherte Nahversorgungsstruktur und über eine gehobene Bildungsinfrastruktur im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Alle drei Grundzentren nehmen die Funktion eines teilträumlichen Arbeitsmarktzentrums wahr. (zu 1.1.1 (8) Begründung)

Die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Grundzentren oder in Standorten mit grundzentralen Teilfunktionen bedeutet eine ortsangemessene Erweiterung des ausgewiesenen Standortes, nicht aber eine Entwicklung zu Lasten benachbarter bzw. höherrangiger Zentren. (zu 1.1 (5))

- ÖPNV

Generell achten die Samtgemeinde und die Gemeinde in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Ggf. kann auch mit den Betreibergesellschaften verhandelt werden, neue Haltepunkte mit einzuplanen oder Strecken geringfügig zu erweitern. Jedoch handelt es sich bei der Planung um die Ausweisung von Photovoltaikflächen aus diesem Grund ist eine gute ÖPNV Anbindung nicht von Nöten.

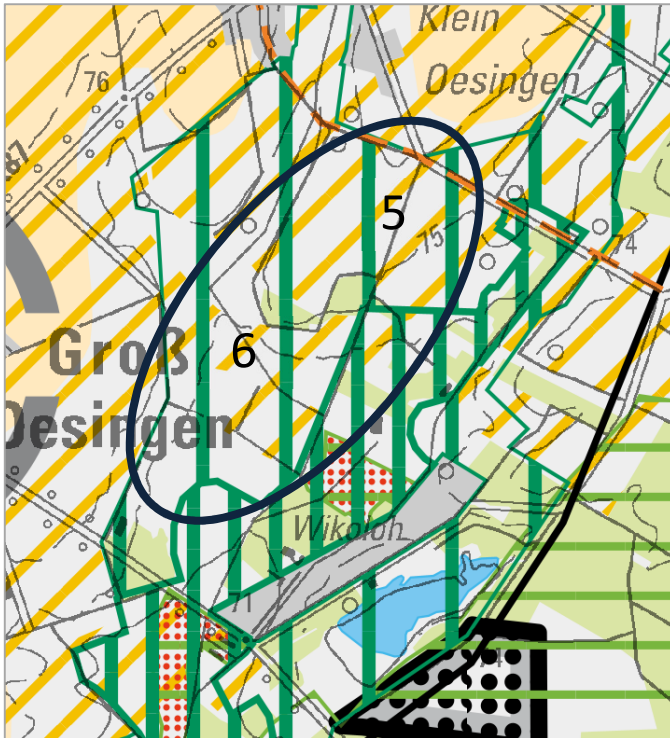
1.1.1 Plangebiete

Die Fläche liegen in der Samtgemeinde Wesendorf, in den Mitgliedsgemeinden Groß Oesingen, Wesendorf und Ummern.

1.1.2 Groß Oesingen

In der Mitgliedsgemeinde Groß Oesingen werden Insgesamt acht Flächen (1 – 8) in Sonderbauflächen "Photovoltaik" geändert.

So entstehen zwei nebeneinanderliegende Flächen südlich von Klein Oesingen und nördlich der K 4. Zudem liegen in diesem Gebiet mehrere Gräben die in ihrem weiteren Verlauf in den "Pollhöfer Grenzgraben" münden (Flächen 5 + 6 "Groß Oesingen – Ost").



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab, Teilflächen bei Groß Oesingen (Flächen 5, 6)

Die östlich von Groß Oesingen liegenden Flächen 5 und 6 sind von regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Das Gebiet dieser Änderungsflächen ist nahezu vollständig Bestandteil von Vorbehaltsgebieten für die Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)), ein kleiner Teil, am südöstlichen Rand ist sogar Vorranggebiet für die Natur und Landschaft ist ([Z] III 1.4 (6)/(8)). Hinter den raumordnerischen Darstellungen stehen allerdings keine Schutzgebietszuweisungen oder Flächen, die als besonderes wertvolle Bereiche für die Natur und Landschaft, in den Umweltkarten enthalten sind.

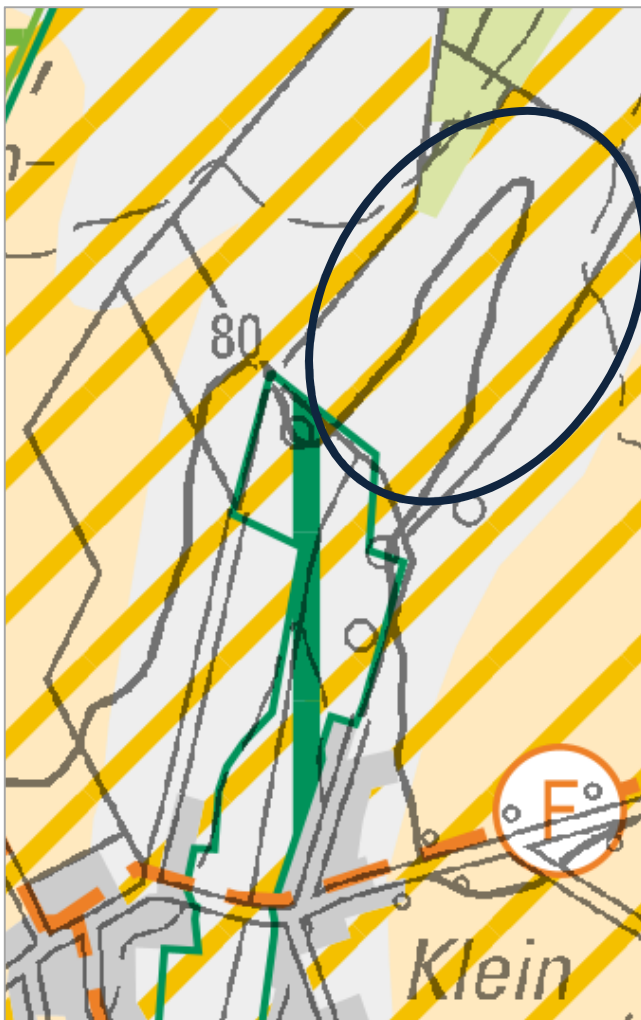
Zudem sind die Flächen auch zu großen Teilen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) ausgewiesen. Es ist anzunehmen, dass es sich bei dieser besonderen Funktion, um den Schutz des Bodens aufgrund besonderer Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen handelt. Außerdem weisen die Böden nur ein sehr niedriges Ertragspotential auf. Auch einzelne Vorbehaltsgebiete Wald (III 2.2 (4)) befinden sich am Rand des Plangebietes. Waldflächen sind allerdings von der Planung nicht direkt betroffen und wurden explizit ausgespart. Im Osten grenzen an die Flächen ein Vorbehaltsgebiet Erholung ([G] III 2.4 (5)) und von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet ([G] III 2.2 (8)). Zudem befindet sich östlich vom Plangebiet auch ein Wochenendhausgebiet, welches in dem RROP als ein vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherten Bereich dargestellt ist (II 1.1), neben einem See.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Darstellungen im RROP der Planung nicht grundsätzlich zuwiderlaufen. Belange von Natur und Landschaft und des Waldes können durch entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Zudem sollte ausgeschlossen werden das die Fauna des östlich liegenden Sees nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, da manche Tierarten die spiegelnden Oberflächen von Photovoltaik-Anlagen für Wasser halten.

Die Samtgemeinde sieht es als gerechtfertigt an, im Zuge der Abwägung dem Ziel der Planung, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, den Vorrang einzuräumen und dabei von möglicherweise kollidierenden Grundsätzen (Wald, Landwirtschaft) abzuweichen. Gegenüber getroffenen Zielvorstellungen liegt die Planung nicht im Widerspruch, da eine naturschutzfachliche Aufwertung im Zuge der Entwicklung der geplanten Nutzung zu erwarten ist. Alle anderen Darstellungen im RROP außerhalb der Änderungsflächen, die sich allerdings im Einwirkungsbereich befinden, sind durch die Planung aufgrund ihres ausreichenden Abstandes nicht betroffen.

Nördlich von Klein Oesingen befindet sich eine Fläche (4 "Klein Oesingen – Nord").



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab, Fläche 4

Im RROP ist der Änderungsbereich vollständig Bestandteil eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)). Allerdings handelt es sich hierbei um eine pauschale Zuordnung, konkrete Funktionen der Landwirtschaft für den Bodenschutz o.ä. sind in den Bodenkarten nicht

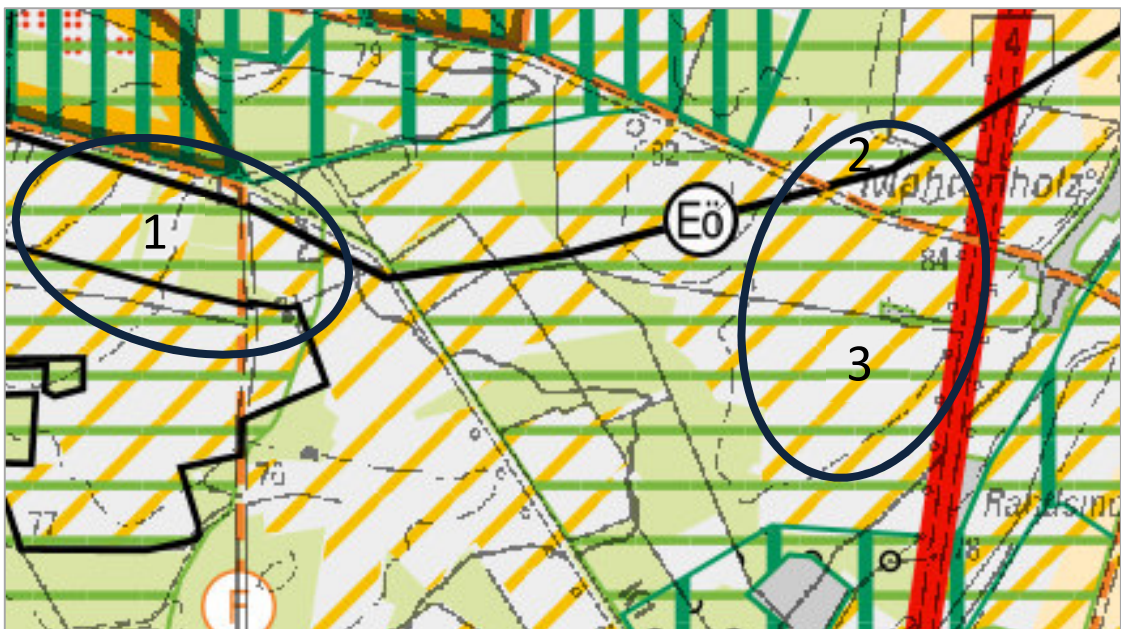
Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

hinterlegt. Der südliche Teil des Änderungsbereiches ist, wenn auch nur sehr geringfügig aber dennoch, durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)) überlagert. Hierbei handelt es sich aber ebenfalls nicht um Schutzgebiete oder sonstige wertvolle Bereiche für den Natur- und Landschaftsschutz. Südlich der Änderungsfläche verläuft ein regional bedeutsamer Radweg in Ost-West-Richtung, durch die Ortslage von Klein Oesingen ([Z] III 2.4 (12)/(13) und IV 1.5 (2)). Klein Oesingen selbst ist als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich in den Darstellungen enthalten (II 1.1).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Darstellungen im RROP der Planung nicht grundsätzlich zuwiderlaufen. Belange von Natur und Landschaft und der Landwirtschaft können durch entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie einer entsprechenden Bepflanzung oder der Reduktion der Versiegelung auf das Mindestmaß, berücksichtigt werden.

Die Samtgemeinde sieht es als gerechtfertigt an, im Zuge der Abwägung dem Ziel der Planung, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, den Vorrang einzuräumen und dabei von möglicherweise kollidierenden Grundsätzen (Natur- und Landschaft, Landwirtschaft) abzuweichen. Zielvorstellungen, die generell den Planungszielen entgegenstehen, werden in der Regionalplanung nicht getroffen. Alle anderen Darstellungen im RROP außerhalb der Änderungsflächen, die sich allerdings im Einwirkungsbereich befinden, sind durch die Planung aufgrund ihres ausreichenden Abstandes nicht betroffen.

Auch westlich von Mahrenholz sollen zwei Flächen geändert werden, die direkt an die B 4 anschließen. Zwischen diesen beiden Flächen liegt der Friedhof Mahrenholz (Flächen 2 + 3 "Groß Oesingen – Nord"). Eine weitere Fläche befindet sich nordwestlich von Groß Oesingen in dem Bereich, in dem die Kreisstraße 1 nach Steinhorst ihren Verlauf in Richtung Westen einschlägt (Fläche 1 "Groß Oesingen - Nord").



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab, Flächen bei Mahrenholz (Flächen 1, 2, 3)

Sämtliche Änderungsbereiche der Flächen 1 bis 3 werden im RROP als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) dargestellt. In den Kartenwerken des Bodeninformationssystems sind

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

allerdings keine besonderen Gefährdungen oder schutzwürdige Böden für die Flächen dieser Änderungsbereiche hinterlegt.

Südlich der Änderungsfläche 1 grenzt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ([Z] IV 3.4.1 (1)) an. Auch mehrere Vorbehaltsgebiete Wald liegen in der unmittelbaren Umgebung der drei Änderungsflächen ([G] III 2.2. (4)). Zudem sind die Änderungsfläche überlagert durch ein Vorbehaltsgebiete für die Erholung ([G] III 2.4 (5)). Die Änderungsfläche 1 ist sogar Bestandteil eines Vorranggebietes für die Ruhige Erholung ([Z] III 2.4. (4)). Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, auch weisen die Änderungsbereiche als Äcker aufgrund der aktuellen Nutzung keine besondere Bedeutung für die Erholung auf und sind außerdem durch die vorhandenen Windkraftanlagen bereits hinsichtlich der Erholungsfunktion als beeinträchtigt anzusehen. Teile der Änderungsbereiche sind von Vorranggebieten für regional bedeutsame Radwege ([Z] III 2.4 (12)/(13) und IV 1.5 (2)). Durch die Änderungsbereiche 1 und 2 verläuft vermutlich eine Trasse für Erdöl Fernleitung, da diese als Vorranggebiet in den Darstellungen enthalten ist ([Z] IV 3.3 (3)), tatsächliche Betroffenheiten bestehender oder geplanter Infrastrukturtrassen können aber in die Planung integriert werden. Nördlich von Fläche 1 sowie nordwestlich der Änderungsfläche 2 befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8)), welches in seinem Kernbereich durch das FFH-Gebiet 086 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) gebildet wird, welches zugleich durch das Naturschutzgebiet BR 000098 „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach überlagert wird (Vorranggebiet als Natura 2000 ([Z] III 1.3 (1))). Diese Gebiete sind zudem gleichzeitig als Vorbehaltsgebiete für die Erholung ([G] III 2.4 (5)) und teilweise als Vorbehaltsgebiete für den Wald ([G] III 2.2 (4)) enthalten. Sie sind außerdem abwechselnd überlagert durch Vorbehaltsgebiete die von Aufforstung freizuhalten sind ([G] III 2.2 (8)) bzw. zur Vergrößerung des Waldanteils ([G] III 2.2 (6) und III 3 (3)). Abschließend grenzen die Änderungsflächen 2 und 3 westlich an ein Vorranggebiet für eine Hauptverkehrsstraße ([Z] IV 1.4 (2)) in Form der B 4.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Darstellungen im RROP der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Änderungsflächen selbst sind direkt von der Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft betroffen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um besonders schutzwürdige Böden aufgrund bspw. der Ertragsfähigkeit oder Empfindlichkeiten. Die Samtgemeinde sieht es daher als gerechtfertigt an, die Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Nutzbarmachung der Solarenergie für die Stromgewinnung vorzubereiten. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Radwege, Ölleitungstrassen und die Bundesstraße, wie bisher in die Nutzung ohne größere Probleme integriert werden können. Auch für die Erholung weisen die Flächen nur eine Grundbedeutung auf. Die geplante Nutzungsänderung wird diesbezüglich zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Funktion führen. Auch das Vorranggebiet der Windenergienutzung steht der Planung nicht im Wege, da es sich um einen sehr neuen Windpark handelt und der Windpark und der Solarpark auf eine ähnliche Laufzeit ausgelegt werden können um einen zeitgleichen Rückbau zu gewährleisten.

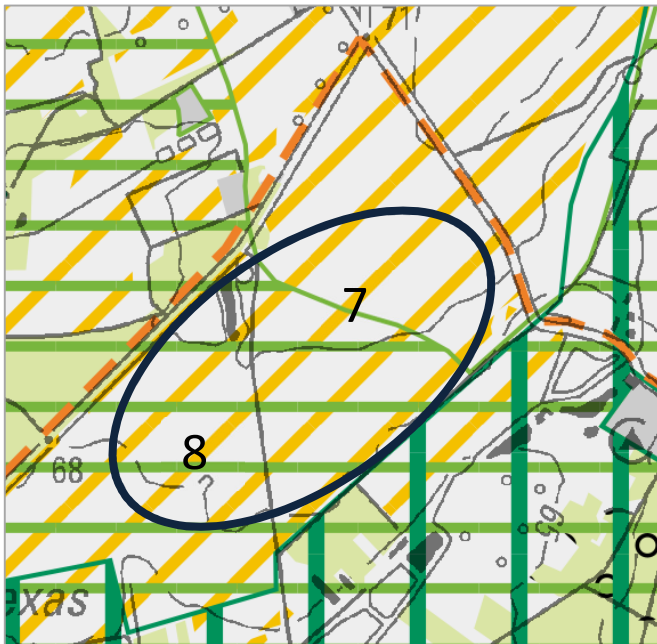
Aufgrund der Entfernung zu den naturschutzfachlich sensiblen Bereichen (NSG/ FFH-Gebiet) ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Da die vorliegenden Flächen hier funktional nicht an Bedeutung verlieren ist kein Zielverstoß zu erwarten. Außerdem wird angeregt, durch entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, durch Heckenpflanzungen oder Extensivierung von Flächen, dem Schutzgut entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Samtgemeinde räumt aus den o.g. Gründen im Zuge der Abwägung dem Ziel der Planung, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, den Vorrang ein und

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

dabei von möglicherweise kollidierenden Grundsätzen (Erholung, Landwirtschaft) abzuweichen. Zielvorstellungen, die generell den Planungszielen entgegenstehen würden, betreffen nicht die Änderungsbereiche direkt. Hier ist aufgrund des Abstandes und den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung zu erwarten, dass schlussendlich ein Zielverstoß nicht zu befürchten ist. Auch hinsichtlich der teilweise vorhandenen Zielvorgabe für die ruhige Erholung kann durch die Nutzungsänderung von Acker zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Verstoß unterstellt werden.

Zwei weitere Flächen in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinde Groß Oesingen befinden sich südlich der Ortslage von Zahrenholz, auf den Ackerflächen nordwestlich des Niederungsbereiches der Wiehe (Flächen 7 + 8 "Zahrenholz – Süd").



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab, Flächen bei Zahrenholz (Flächen 7, 8)

Im RROP sind die beiden Planflächen als ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) und teilweise als ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung ([G] III 2.4 (5)) in den Darstellungen enthalten. Im Nordosten, Norden und Westen von den Plangebiet befindet sich ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Radfahrweg ([Z] III 2.4 (12)/(13) und IV 1.5 (2)). Zudem befindet sich östlich und südlich von den Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (11)).

Nach den Karten des Bodeninformationssystems handelt es nicht um besonders schutzwürdige Böden in den Änderungsbereichen. Diese weisen für die Böden ebenfalls keine hohen Bodenzahlen oder besondere Empfindlichkeiten aus. Auch für die Funktion der Erholung stellen die Ackerflächen keine besondere Bedeutung dar. Die geplante Inanspruchnahme wird gegenüber dem Ist-Zustand hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Erholung keine signifikante Verschlechterung auslösen.

Deshalb wird den formulierten Grundsatz als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft und für die Erholung nicht gefolgt und der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Vorrang eingeräumt. Zudem weisen die Plangebiete einen ausreichenden Abstand zu naturräumlichen Schutz-

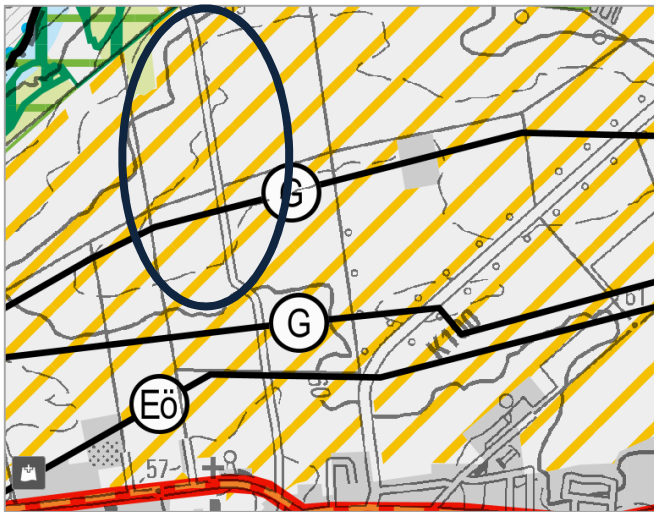
Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

gebieten auf. In der folgenden Planungsebene können Maßnahmen, wie eine Durchgrünung zwischen den Modulen, getroffen werden um die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu schmälern.

1.1.3 Ummern

Vier weitere Darstellungsänderungen (Flächen 9 – 12) werden in der Mitgliedsgemeinde Ummern vorgenommen. So befindet sich eine Fläche im Nordwesten von Ummern (Teilfläche 9 "Ummern – Nord").

Gemeinde Ummern "Ummern – Nord"



RRÖP, 1. Änderung ohne Maßstab, Ummern (Fläche 9)

Im RRÖP wird die Änderungsfläche durch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) überlagert. Im Kartenwerk des Bodeninformationssystems befinden sich keine Hinweise, dass es sich um besonders schutzwürdige Böden in dem Änderungsbereich handelt würde. Diese weisen für den Boden ebenfalls keine hohen Bodenzahlen oder besondere Empfindlichkeiten aus – im Gegenteil.

Zudem durchläuft eine Gasfernleitung ([Z] IV 3.3 (3)) in Ost-West-Richtung durch den Änderungsbereich. Südlich des Geltungsbereiches sind durch die Darstellungen im Raumordnungsprogramm zudem weitere Trassen für Gas und Erdöl. Die Ortslage von Ummern ist als vorhandener Siedlungsbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherten Bereich (II 1.1) nachrichtlich übernommen. Die Landesstraße 248, die hier in Ost-West-Richtung durch die Ortslage von Ummern verläuft, ist ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ([Z] IV 1.4 (2)). Nördlich vom Geltungsbereich der vorliegenden Änderung befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Erholung ([G] III 2.4 (5)), für den Wald ([G] III 2.2 (4)) und sowohl Vorbehalts- als auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8) und [G] III 1.4 (9)). Es handelt sich hierbei um Lebensräume des Schwarzstorchs entlang der Wieheniederungen. Eine Schutzgebietsfestlegung ist allerdings nicht hinterlegt.

Von dem für die Änderungsfläche im RRÖP formulierten Grundsatz als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft wird aus den o.g. Gründen abgewichen und der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-

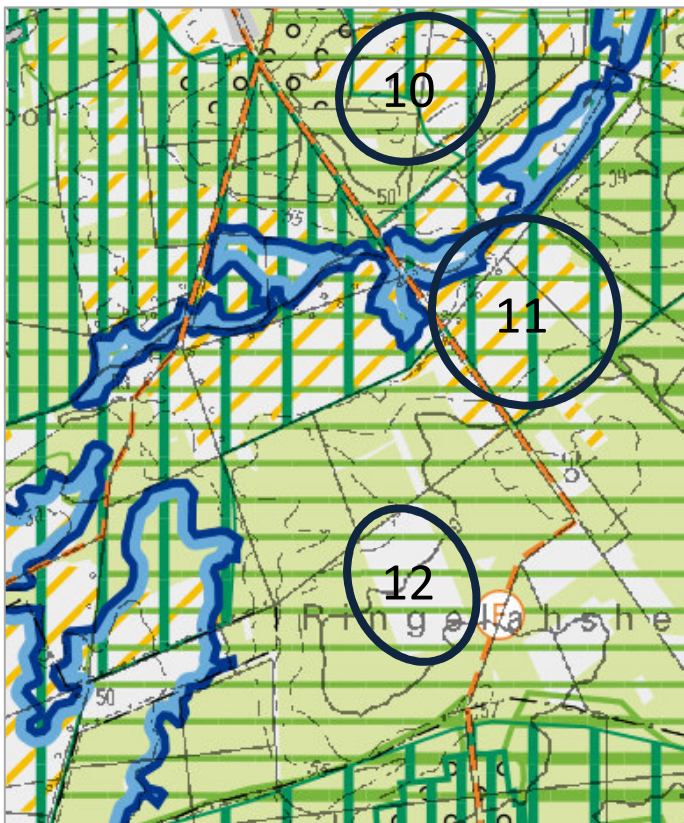
Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

anlagen der Vorrang eingeräumt. Die Änderungsfläche weist zudem einen ausreichenden Abstand zu den nördlich gelegenen, naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen auf. In der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplans können Maßnahmen zur Extensivierung und Eingrünung getroffen, vor allem um Beeinträchtigungen des Änderungsbereiches als Nahrungsfläche für den Storch zu reduzieren.

Die Gasfernleitung welche durch das Plangebiet verläuft, kann erfahrungsgemäß in die neue Nutzung integriert werden. Auf diese muss im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene konkreter reagiert werden.

Die verbleibenden Änderungsflächen, die sich in den Gemarkungen der Mitglieds-gemeinde Ummern befinden, liegen südöstlich der Ortslage von Ummern und gruppieren sich um die Turmstraße herum, die nach Kästorf und Gamsen führt. Zwei dieser Flächen nordöstlich der Turmstraße, eine davon südwestlich. (Flächen 10, 11 und 12 "Ummern – Süd").

Gemeinde Ummern "Ummern – Süd"



RRÖP, 1. Änderung ohne Maßstab, Flächen bei Ummern (Fläche 10, 11 und 12)

Im RRÖP sind die Teilflächen 10 und 11 als ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) dargestellt. Es handelt sich nicht um besonders fruchtbare Böden, die Bodenzahl reicht gerade mal bis maximal zu Werten von 32/33 und liegen in den meisten Bereichen aber deutlich darunter. Hinweise, dass es sich um besonders schutzwürdige oder gefährdete Böden in dem Änderungsbereich handelt, liegen nicht vor. Diese Flächen sind zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung ([G] III 2.4 (5)) und auch Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (11)) dargestellt. Eine entsprechende Schutzgebietsausweisung besteht nicht, allerdings sind die Niederungen entlang des Schwarzwassers von Bedeutung als Lebensraum für Störche. Das Schwarzwasser ist ein Zufluss zur Aller,

Fließgewässer führen entlang ihrer Niederungen regelmäßig zu Überschwemmungen, es handelt sich hier zwar nicht um Verordnungsflächen, gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete, zwischen den Flächen 10 und 11 befindet sich dennoch ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ([Z] III 2.5.4 (4)), welches bis an die Änderungsfläche 11 heranreicht, diese aber nicht überlagert. Die Änderungsfläche 12 ist ebenfalls in den Darstellungen des RROP als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ([G] III 2.4 (5)) enthalten. Allerdings ist hier die Beurteilung der Änderungsflächen 10 und 11 vorzunehmen, eine entsprechende Funktionszuweisung in den Planwerken existiert nicht und die Geltungsbereiche verfügen als Äcker über keine besondere Bedeutung für Erholungsfunktionen.

Alle Änderungsflächen sind zudem fast vollständig durch Vorbehaltsgebiete Wald ([G] III 2.2 (4)) eingeschlossen, die auf vorhandenen Waldflächen beruhen. Es wurde bei der Auswahl der Flächen aber darauf geachtet, dass Wälder nicht direkt in Anspruch genommen werden, weil die Samtgemeinde davon ausgeht, dass im Zuge der verbindlichen Planungen, mögliche Beeinträchtigungen durch Abstandsflächen und Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Östlich der Änderungsflächen 11 befinden sich Vorranggebiete für die Ruhige Erholung ([Z] III 2.4 (4)), westlich der Änderungsfläche 10 werden Vorranggebiete für die Natur und Landschaft ausgewiesen ([Z] III 1.4 (6)/(8)). Es besteht allerdings keine Flächenüberschneidung der Änderungsbereiche, Schutzgebietsausweisungen liegen hier auch nicht zugrunde.

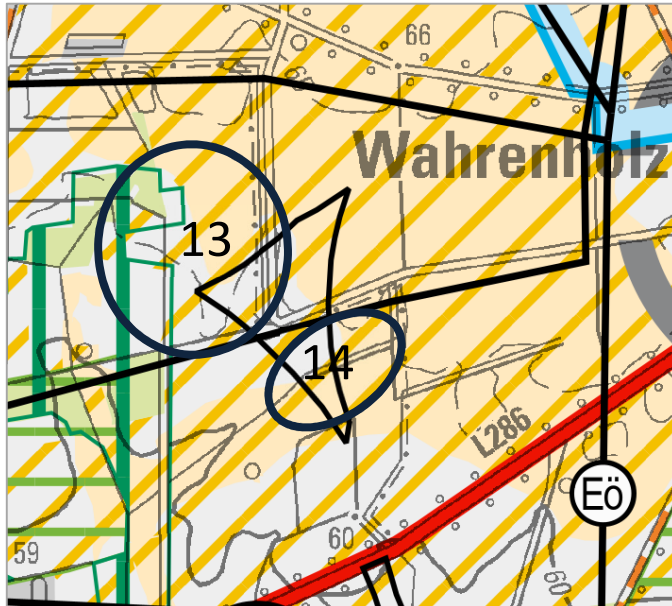
Insgesamt ist festzuhalten, dass die Darstellungen im RROP keinen Ausschluss für die geplante Inanspruchnahme nach sich ziehen. Die Änderungsflächen 10 und 11 selbst sind direkt zwar von den Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft betroffen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um besonders schutzwürdige Böden aufgrund bspw. der Ertragsfähigkeit oder Empfindlichkeiten. Die Samtgemeinde sieht es daher als gerechtfertigt an, die Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Nutzbarmachung der Solarenergie für die Stromgewinnung vorzubereiten. Des Weiteren ist anzumerken, dass derzeit auch Photovoltaik-Konzepte umgesetzt werden, die eine weiterführende Landwirtschaftsnutzung nicht ausschließen (Agri-PV). Auch hinsichtlich der Überlagerung der Änderungsflächen 10 und 11 durch Vorbehaltsgebiete für die Erholung sowie teilweise für die Natur und Landschaft wird durch die Planung von diesem Grundsatz aus den o.g. Gründen abgewichen. Dies wird vor allem dadurch begründet, dass mit der geplanten Inanspruchnahme nicht von einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand für diese Funktionalitäten auszugehen ist.

Da Waldflächen oder Flächen für den Hochwasserschutz sowie Vorranggebiete für die ruhige Erholung und Natur und Landschaft durch die Planung nicht unmittelbar betroffen sind, ist hier kein Zielverstoß durch die Planung erkennbar. Es ist auf dieser Planungsebene davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen in den Kontaktbereichen, Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sofern Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand überhaupt zu befürchten sind.

1.1.4 Wesendorf

Die verbliebenen beiden Flächen befinden sich in der Gemeinde Wesendorf, zentral zwischen den Ortslagen Hasenberg, Westerholz, Wahrenholz und Weißenberge, nördlich der L 286 und südlich der K 4 (Flächen 13 + 14 "Westerholz").

Gemeinde Wesendorf "Westerholz"



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab, Flächen bei Wahrenholz (Flächen 13 und 14)

Auf dem Lerchenberg, zentral zwischen den Ortslagen von Wahrenholz und Westerholz, sollen im Bereich des vorhandenen Windparks Flächen für eine Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Nutzungen vorbereitet werden. Die Flächen werden teilweise überlagert durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft ([G] III 2.1 (7) und III 3 (3)) sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ([G] III 2.1 (6) und III 3 (3)). Zudem werden die Änderungsflächen in Teilen von einem Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet der Windenergienutzung ([Z] IV 3.4.1 (1)) überspannt. Es handelt sich hierbei um den vorhandenen und bereits umgesetzten Windpark „Wahrenholz-Wesendorf“. Zudem tangiert eine Trasse für eine Erdgasfernleitung, die hier in Ost-West-Richtung verläuft, die Änderungsfläche 14 ([Z] IV 3.3 (3)). Der westliche Rand der Änderungsfläche 13 liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)). Westlich der Planbereiche bestehen im RROP zudem Festlegungen für einen Regional bedeutsamen Wanderweg ([Z] III 2.4 (12)/(13), ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung ([G] III 2.4 (5)) und IV 1.5 (2)) und auch Vorbehaltsgebiete für Waldflächen ([G] III 2.2 (4)). Südlich der Änderungsflächen verläuft mit der Landstraße 286 ein Vorranggebiet einer Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung ([Z] IV 1.4 (2)). Nördlich und östlich der Änderungsbereiche verlaufen Trassen für Erdölfernleitungen ([Z] IV 3.3 (3)). Darüber hinaus befinden sich keine Festlegungen im Einwirkungsbereich der Planung.

Im RROP sind die Flächen zwar als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft und dem hohen Ertragspotential dargestellt. Es handelt sich aber dennoch nicht um besonders fruchtbare Böden, die Bodenzahl reicht gerade mal bis maximal zu Werten von 32/33 und liegen in den meisten Bereichen auch deutlich darunter. Hinweise, dass es sich um besonders schutzwürdige

oder gefährdete Böden in dem Änderungsbereich handelt, liegen nicht vor. Der westliche Teilbereich der Änderungsfläche 13 ist Bestandteil von Vorbehaltsgebieten für die Natur und Landschaft, die Flächen weisen aber als Äcker sowie in den Planwerken keine besondere Bedeutung für naturräumliche Schutzgüter aus. Aus diesem Grund sieht es die Samtgemeinde für gerechtfertigt an, für die Änderungsbereiche von den Grundsätzen der Raumordnung abzuweichen, um die Inanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Sie räumt damit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Gewichtung den Vorrang ein.

Bei der Abwägung wurde ebenfalls einbezogen, dass das Gebiet bereits durch vorhandenen Windpark technisch vorgeprägt und somit bereits beeinträchtigt ist. Da der Änderungsbereich 13 im Westen an Waldflächen angrenzt und sich teilweise innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Natur und Landschaft befindet, wird die Umsetzung entsprechender grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Nutzung in der nachgelagerten Planungsebene empfohlen. Auch eine Eingrünung zwischen den Modulen ist denkbar, müsste aber auch erst in der nachfolgenden Planungsebene festgelegt werden. Die Weiteren Darstellungen, die sich auf die Windenergienutzung und Leitungstrassen stützen, können erfahrungsgemäß in die konkrete Planung integriert werden.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform

Die vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist derzeit in der Fassung der 45. Änderung wirksam, die aufgestellt wurde, um für die Brechanlage westlich von Wesendorf die betriebsnahe Abbaufäche für Sand / Kies zu vergrößern. Die 46. Änderung befindet sich ebenfalls in Aufstellung und hat genauso die Vorbereitung von Flächen für eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Mitgliedsgemeinden Wahrenholz und Schönewörde zum Ziel.

Die vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 281 ha für Außenbereichsflächen in den Mitgliedsgemeinden Wesendorf, Groß Oesingen und Ummern. Ziel der Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung ist erforderlich, um die Flächen für die geplanten Inanspruchnahmen durch Sondernutzungen im Außenbereich bauleitplanerisch vorzubereiten.

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf ist im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die Darstellung der Flächen erfolgt als Bauflächen nach der allgemeinen Art der Bauweisen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO 2017). Mit dieser Darstellungsform wird für die Gemeinde die Art der Bodennutzung in den Grundzügen ausgewiesen. Da die bauliche Nutzung im Außenbereich dabei auf den Zweck beschränkt werden soll erfolgt die Darstellung als Sonstige Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO. Da die Nutzung im Außenbereich grundsätzlich keiner Privilegierung unterliegt, wird in den Bebauungsplanverfahren, die in einem parallel laufenden Verfahren durchgeführt werden, die Konkretisierung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen.

Auf der nachfolgenden Planungsebene werden Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

Ebenso setzt die Samtgemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Mitgliedsgemeinde Groß Oesingen

In der Mitgliedsgemeinde Groß Oesingen werden insgesamt rd. 167,98 ha als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" überplant, diese teilen sich auf insgesamt neun Flächen auf. So werden im Norden und Nordwesten von Groß Oesingen drei Flächen überplant (Groß Oesingen Nord), im Osten von Oesingen weitere zwei Flächen (Groß Oesingen Ost), nördlich von Klein Oesingen (Klein Oesingen Nord) und zwei Flächen südlich von Zahrenholz (Zahrenholz Süd).

Die Flächen sind allesamt bisher als Flächen der Landwirtschaft ausgewiesen und sollen durch die vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ werden.

Mitgliedsgemeinde Ummern

In der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf werden insgesamt vier Flächen nördlich und südlich von Ummern zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ umgewandelt, die Flächen umfassen insgesamt rd. 79,31 ha. Eine der Flächen befindet sich nördlich von Ummern

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

(Ummern Nord), südlich der Wiehe. Die verbleibenden drei Flächen verorten sich südlich der Ortslage von Ummern, im Bereich des Schwarzwassers.

Die Flächen sind allesamt bisher als Flächen der Landwirtschaft in den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Samtgemeinde enthalten und sollen durch die vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ überplant werden.

Mitgliedsgemeinde Wesendorf

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Flächen mit insgesamt rd. 30,06 ha überplant, die sich zwischen den Ortslagen von Wesendorf und Wahrenholz auf dem Lerchenberg, im Bereich des vorhandenen Windparks, befinden.

Die Flächen sind allesamt bisher als Flächen der Landwirtschaft ausgewiesen und sollen durch die vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ werden.

Vorhabenbedingt ist von einer erstmaligen baulichen Inanspruchnahme im Bereich der Änderungsflächen auszugehen. Diese sind mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter verbunden. Im Bereich der geplanten Anlagen ist durch Verdrängungseffekte und den Entzug von Nahrungsflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Tierwelt zu rechnen. Im Besonderen dürften hier Vogelarten betroffen sein, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Zuge der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung abzuklären und zu vermeiden sind. Artenschutzrechtliche Tatverbotsbestände im Zuge der Planrealisierung sind auszuschließen.

Es ist allerdings ebenfalls bekannt, dass die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Beachtung entsprechender Handlungsempfehlungen für den Artenschutz (Modulhöhen, Modulabstände, Zaunöffnungen, Extensivierung der Freiflächen) gegenüber der Nutzung als intensive Ackerfläche für viele Tierarten eine Verbesserung der Habitatqualität darstellt.

Durch die Überbauungen ist zudem mit einer Reduktion der Retentionsfähigkeit der Flächen sowie der naturschutzfachlichen Bedeutung zu rechnen auch wenn im Bereich der FF-PV nur von Versiegelungen im geringen Umfang auszugehen ist.

Beeinträchtigungen der Landschaft und des Schutzgutes Mensch bspw. durch Blendwirkungen usw. können auf der vorliegenden Ebene nicht abschließend beurteilt werden und sind im Rahmen der Bebauungsplanung anhand der konkreten Bebauungszonen zu beurteilen. Allerdings ist auch hier nicht von unüberwindbaren Konflikten auszugehen.

Die Sicherung und der Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen als Lebensgrundlage und zur Landschaftspflege ist ein wesentlicher Aspekt, der bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. Allerdings ist mit Hinblick auf die Energiewende, der Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger auch die Ausweisung von Bereichen für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Die Flächen eignen sich unter Bezugnahme auf die geringe Bonität (Ertragspotential) der Böden für die angestrebte Transformation. Die Samtgemeinde erachtet es daher für angemessen, diese Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger zur Verfügung zu stellen.

Die Samtgemeinde hätte vor dem Hintergrund, des schonenden Umgangs mit dem Grund und Boden vorzugsweise auf Industrieanlagen oder versiegelte Flächen im Innenbereich zurückgegriffen. Allerdings stehen hier keine entsprechenden Potentiale in signifikantem Umfang zur Verfügung. Außerdem bedarf es sowohl der Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand als auch auf freien Flächen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonstige Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

In den Gemeinden Groß Oesingen, Ummern und Wesendorf sollen im Zuge der 47. Änderung mehrere Flächen im Außenbereich, welche insgesamt ca. 281 ha umfassen, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden. Die Bereiche waren bisher als Flächen für die Landwirtschaft in den Darstellungen des Flächennutzungsplans enthalten. Die Zweckbestimmung beschreibt dabei die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Die Vorgehensweise wird gewählt, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine generelle Inanspruchnahme durch Bebauung hier nicht ermöglicht werden soll.

Die Samtgemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel Vorhaben zu begünstigen, die einen Beitrag zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen leisten.

Die Art und Weise der geplanten Inanspruchnahme schafft eine Standortgebundenheit, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan sowie die spätere Konkretisierung durch Bebauungspläne erforderlich.

Die Auswahl der Flächen wurde unter Berücksichtigung der raumordnerischen und übergeordneten Belange und der Vorprägung der Landschaft getätigt. Die Samtgemeinde prüft auf dieser Planungsebene deshalb, ob sich die Flächen grundsätzlich für diese Inanspruchnahme eignen, ob es möglicherweise besser geeignete Standorte in diesem räumlichen Zusammenhang gäbe oder ob Ausschlusskriterien für die angedachte Nutzung existieren resp. sich Konflikte abzeichnen, die angesichts des Nutzens zu unangemessen hohen Beeinträchtigungen anderer Belange führen. Wie dem weiteren Begründungstext entnommen werden kann, hat sich im Rahmen der Planung kein Konflikt aufgebaut, der zu einer grundsätzlichen Nichteignung der Flächen für die Inanspruchnahme führt. Die sich abzeichnenden Konflikte können bewältigt werden.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, erfolgen auf der nachgelagerten, konkreten Planungsebene durch abschließende Festsetzungen in Bebauungsplänen auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlagen rufen Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, die sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden.

Die Ergebnisse von erforderlichen, artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Biotoptypenkartierung, im Rahmen der verbindlichen Bauleitpläne, werden als Abwägungsgrundlage und zur Beurteilung der Eingriffe und ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in die weitere Planung einfließen. Die konkrete Bilanzierung des Eingriffs

im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hat allerdings im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen, da auf der vorliegenden Planungsebene konkrete Angaben zur Anlagenart, der Bodenversiegelung usw. noch nicht vorliegen. So können im Rahmen des Bebauungsplans bspw. die Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken und weitere Regelungen (wie bspw. Grünland-Extensivierung) vorgenommen werden, sodass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu befürchten sind.

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf die Blendwirkung der angrenzenden Wohnnutzungen sowie die Sicherheit des Verkehrs und des Schienenverkehrs zu treffen. Insofern bedingt die Konzeption der Photovoltaik-Planung entsprechend fachgutachterlich begleitet zu werden.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, zwar mit einer Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung der Änderungsflächen zu rechnen, die sich wird sich allerdings nicht im signifikanten Bereich bewegen.

Im Hinblick auf die geplanten Nutzungsänderungen für die Flächen sind mit den künftigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter, die Landschaft und das Schutzgut Fläche verbunden. Diese werden sich aber nutzungsbedingt im überschaubaren Bereich bewegen und sind außerdem nicht auf Dauer ausgelegt.

Dem ggf. zu erwartenden Entzug freier Landschaft für Arten der offenen Feldflur ist an anderer Stelle auszugleichen.

Zusätzlich steht die Schaffung von Rückzugsräumen für Kleinsäuger und Vögel durch eine angestrebte Grünlandeinsaat mit extensiver Pflege auf den Modulfeldern dem Eingriff gegenüber. Insofern ist zum derzeitigen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass der mögliche Eingriff durch die Anlagen im direkten Vorhabenbereich hierdurch und durch Randeingrünungen in Form von Strauchhecken ausgeglichen werden kann.

2.2 Waldabstand

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten. (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3).

Alle Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden dementsprechend auch als Fläche für die Landwirtschaft im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Änderung sollen alle Flächen zukünftig als Sonderbauflächen "Photovoltaik" dargestellt werden. Zwischen den Wäldern und den Plangebieten verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege. Daher liegt ein direkter Übergang

der bestehenden Waldfläche entweder zu Ackerfläche oder zu einem Feldweg vor. Ein angelegter Vorwaldbereich ist ebenfalls bei keiner Planfläche vorhanden.

Die angrenzenden Flächen besitzen in Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eine grundlegende Funktion als Nahrungshabitat für einzelne Brutvogelarten. Wildtiere wie z. B. Rehwild, Hase nutzen grundsätzlich Freiflächen zur Nahrungssuche, welche auch weiterhin durch die bestehenden Übergänge zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Flächen gegeben sind. Für Kleinsäuger und Avifauna werden durch die Anlage der Grünstrukturen umfangreiche neue Lebensräume geschaffen.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 35 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

Mitgliedsgemeinde Groß Oesingen

Sonderbaufläche "Freiflächen-Photovoltaik" – Groß Oesingen Nord

Fläche 1

Im Norden grenzt eine Waldfläche, die im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind, an den Änderungsbereich an. Auch südlich bzw. zentral befindet sich laut Flächennutzungsplan ein Wald, welcher laut NIBIS allerdings kleiner ausfällt und nur im Süden an das Plangebiet angrenzt. Auch zieht sich zentral, laut NIBIS und Luftbild, ein dünner Gehölzstreifen von Nord nach Süd. Inmitten dieser Teilfläche befindet sich ein kleines Waldstück, welches allerdings nicht im Planbereich liegt. Jedoch sollte trotzdem ein ausreichender Waldabstand eingehalten werden. Am westlichen Rand zum Plangebiet befindet sich ein weiterer Wald.

Fläche 2 und 3

Bei der Fläche 2 grenzen im Norden und Westen laut NIBIS und Luftbildern Gehölzstrukturen an das Plangebiet an. Die Gehölzstruktur im Norden ist zudem auch im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Bei der Fläche 3 sind südwestlich an das Plangebiet angrenzend Gehölzstrukturen zu finden, welche als Wald anzusprechen sind.

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Groß Oesingen Ost

Im Osten befinden sich einige Waldgebiete die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Zudem befinden sich einige Waldgebiet zentral und südlich an die Planbereiche angrenzend.

Des Weiteren wird ein Ersatz für den Wald an einem anderen Standort erbracht, welcher im Plangebiet entnommen wird.

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Klein Oesingen Nord

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an zwei Flächen an die laut des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind. Im Süden und Südosten sind weitere kleiner Flächen die laut NIBIS und Luftbilddauswertung als Waldflächen anzusehen sind.

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Zahrenholz Süd

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die Plangebiete grenzen im Norden an eine Fläche an die laut des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind.

Mitgliedsgemeinde Ummern

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Ummern Nord

Nördlich an die Flächen grenzt eine Waldfläche an, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist.

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Ummern Süd

Die Fläche 10 grenzt östlich, südlich und westlich an eine Gehölzstruktur an, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist. Die Fläche 11 grenzt ebenfalls im Südwesten, Süden, Osten und Nordosten an Wald an. Nur Im Nordwesten grenzt kein Wald direkt an das Plangebiet an, jedoch beginnt auch hier in rund 350 m Entfernung wieder Wald. Die Fläche 12 grenzt rund um an Gehölzflächen an die im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind.

Gemeinde Wesendorf "Westerholz"

Die Fläche 13 grenzt westlich an eine Gehölzstruktur an, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist. Die Fläche 14 grenzt nur an Gehölzstrukturen an und an keinen Wald.

2.3 Brandschutz

Es handelt sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder sogenannten Solarparks um elektrische Betriebsstätten, die aufgrund dessen nicht nur eingefriedet werden müssen, sondern auch ein hohes Risikopotential für die Entstehung von Bränden aufweisen.

Es ist daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein entsprechendes Brandschutzkonzept mit den Behörden und dem Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten kann z.B. durch Einbau einer Doppelschließung und somit durch den gewaltfreien Zugang auf die Fläche durch die Feuerwehr gewährleistet werden. Betriebsbedingt wird es nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen in den Anlagen kommen, daher ist eine Vorhaltung von Löschmitteln bauordnungsrechtlich nicht angezeigt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass aufgrund der Materialien keine große Gefahr für die Ausbreitung von Bränden von der Planung ausgeht und durch die zu erwartende Extensivbeweidung die Gefahren der Brandweiterleitung minimiert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigung wird sicherzustellen sein, dass die Anordnung der Bauteppiche und der Modulgruppen Brandgassen und Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge ermöglicht.

Bei größeren Anlagen und großen Entfernungen zur öffentlichen Löschwasserversorgung, wie bei den meisten der vorliegenden Änderungsflächen ist eine Löschwasser-/ Löschmittelbereitstellung oder Bevorratung in Betracht zu ziehen.

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene sowie im Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Aus der Lage oder

Darstellung der Änderungsflächen ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken, dass der erforderliche Brandschutz nicht gewährleistet werden kann.

2.4 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.5 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen sind nur in der Bauphase zu erwarten.

Inwiefern Freiflächen - Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störlwirkungen möglich. Immissionsschutzrechtliche Belange (Schutz vor Blendwirkungen) sind durch Fachuntersuchungen zu ermitteln und durch Regelungen in den Bebauungsplänen sicherzustellen. Die Umsetzung / Einhaltung der Vorgaben ist im Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

2.6 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist,

wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.7 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Versorgung der Bereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür ein weiterer Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Gifhorn. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wird im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel der vorliegenden 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Bauflächen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger zur Stromerzeugung. Zur Konkretisierung der Planung wird in der nachfolgenden Planungsebene ein Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprechend Rechnung getragen und die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{4) 5)}

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

⁵⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- Schutz des Bodens ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾
- Schutz von Kulturgütern ⁹⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹⁰⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn 1994 (LRP) ¹¹⁾, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Wesendorf sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ¹²⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ¹³⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

Bestand

Alle Änderungsflächen liegen im Außenbereich zudem sind alle Flächen zudem aktuell Flächen der Landwirtschaft. Die Flächen 1 und 6 ist teilweise als Wald im Flächennutzungsplan dargestellt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

⁷⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

⁸⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹⁰⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2008

¹¹⁾ Landkreis Gifhorn:
Büro für Landschaftsplanung, Birkigt-Quentin, Adelebsen 1994

¹²⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

¹³⁾ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

a) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Unmittelbar nordwestlich der Ortslage Groß Oesingen soll der Solarpark "Am Hausbusch" (Fläche 1) entstehen. Die Flächen sind bisher Flächen der Landwirtschaft und Wald dargestellt und sollen durch die 47. Änderung zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" werden. So möchte man die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ermöglichen. Es befindet sich unmittelbar südlich des Änderungsbereiches ein Sondergebiet Windenergie, dementsprechend gibt es schon eine technische Vorprägung des Standortes. Zudem sind in der Nähe mehrere Ölpumpen und ein Betriebsgelände von Exxon Mobil vorzufinden. Auch verläuft nördlich dieser Flächen ein regional bedeutsamer Radweg, der so eine hohe Freizeitfunktion für den Menschen bietet. Auf der Fläche 1 ist eine Schlammgrubenverdachtsfläche (Name: Elding 4, ObjectID: 1011, Landkreis: Gifhorn, Gemeinde: Groß Oesingen, Bearbeitungsstand: Untersuchungen zu den Phasen I + II (FM – ÖBSG) beantragt bzw. laufen). Weitere Altlastflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Nördlich von Groß Oesingen und westlich von Mahrenholz soll der Solarpark "Mahrenholz – Balkenholz" entstehen (Flächen 2 und 3), die Flächen sind bisher als Flächen der Landwirtschaft dargestellt und sollen durch die 47. Änderung zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". So möchte man die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ermöglichen. Zudem liegt zwischen den beiden Flächen eine Fläche für den Bodenabbau, wodurch der Standort eine technische Vorprägung visuelle Beeinträchtigung vorzuweisen hat. Zentral zwischen den Flächen verläuft von Ost nach West ein regional bedeutsamer Radweg. In den Flächen 2 und 3 sind keine Altlasten bekannt, jedoch liegt unmittelbar östlich eine Altlastfläche (Standortnummer 1514074007, Fläche: 5000 m², Volumen: 15 000 m³).

Bei der geplanten Nutzung haben insbesondere die visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Standortes. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Aufgrund der technischen Vorprägung des Standortes und des Abstandes zur bebauten Ortslage (Fläche 1) sind die Auswirkungen als gering erheblich einzustufen. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität können Randbegrünung auf der Bebauungsplanebene festgesetzt werden.

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Fläche ist Östlich der Ortslage Groß Oesingen gelegen. Die Flächen sind bisher Flächen der Landwirtschaft genutzt und sollen durch die 47. Änderung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" geändert werden. So soll die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Im Plangebiet und in der Nähe von diesem liegen einige kleinere Gehölzstrukturen. Südöstlich vom Plangebiet liegt ein See, welcher direkt an einem Wochenendhausgebiet liegt. Nördlich dieser Flächen verläuft von Ost nach West ein regional bedeutsamer Radweg der so eine hohe Freizeitfunktion für die Menschen aufweist. Hier sind keine Altlastflächen im Plangebiet bekannt, jedoch liegt unmittelbar nordöstlich vom Plangebiet eine Altlastfläche (Standortnummer 1514074034, Fläche: 3600 m², Volumen: 5400 m³).

Aufgrund der Nähe zu Gewässer und Waldstrukturen weist diese Fläche Erholungsfunktionen auf. Hier sind für den Menschen im Zusammenhang mit den zukünftigen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Erholungsfunktion insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen und die Barrierewirkung der Anlagen von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Die durch die Planung auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als gering erheblich zu bewerten. Es könnten zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität Randbegrünung durchgeführt werden.

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Nördlich der Ortslage Klein Oesingen befinden sich Flächen, welche aktuell als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind in Sonderbauchflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden sollen. Westlich grenzt Wald an die Flächen an, daher weisen die Flächen eine Erholungsfunktion auf. In dem Planbereich und auch in ihrer relevanten Umgebung befindet sich keine Altlast.

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen würde es zu einer visuellen Beeinträchtigung und Barrierewirkungen kommen, was der Erholungsfunktion schadet. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Die durch die Planung auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als gering erheblich zu bewerten. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität können Randbegrünung durchgeführt werden.

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Südlich von Zahrenholz befinden sich zwei landwirtschaftliche Flächen, welche im Zuge der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauchflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden sollen.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Unmittelbar nördlich dieser Flächen befindet sich auch bereits eine Biogasanlage, welche eine gewisse technische Vorprägung mit sich bringt und bereits die Erholungsfunktion des Gebietes schadet. Auch die danebenliegende Tierhaltung kann auch aufgrund ihrer mitbringenden Gerüche die Erholungsfunktion schaden. Westlich von den beiden Plangebieten befinden sich allerdings auch Wälder und auch mehrere einzelne Gewässerstrukturen, diese bieten eine gewisse Erholungsfunktion für den Menschen. Auch westlich von den Plangebieten verläuft ein regional bedeutsamer Radweg, welcher von dem Menschen in seiner Freizeit genutzt wird.

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen würde es zu einer visuellen Beeinträchtigung und Barrierewirkungen kommen, was der Erholungsfunktion schadet. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Die durch die Planung auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als gering erheblich zu bewerten. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität können Randbegrünung durchgeführt werden. In dem Planbereich selbst befinden sich keine Altlasten. Jedoch befindet sich unmittelbar nordwestlich vom Plangebiet eine Altlastfläche (Standortnummer 1514074002, Fläche: 6000 m², Volumen: 8000 m³).

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Nördlich von Ummern befindet sich eine große landwirtschaftliche genutzte Fläche und ein kleines Gebäude, welches im aktuellen Flächennutzungsplan, die Zweckbestimmung "Energie" hat, diese Fläche sollen Zuge der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden. Nördlich der Fläche befinden sich einige Gehölzstrukturen und Wälder. Zudem befindet sich dort auch das kleine Gewässer die "Wiehe". Auch befindet sich östlich und südwestlich vom Plangebiet mehrere Biogas Anlagen, diese tragen zu einer gewissen technischen Vorprägung des Standortes bei und schmälern die Erholungsfunktion. Das Waldgebiet und die Gewässerstrukturen nördlich vom Plangebiet weisen eine hohe Erholungsfunktion auf. Zudem verläuft eine 20 kV Leitung von Ost nach West durch das Plangebiet. Im Plangebiet selbst befindet sich keine Altlast, jedoch befindet sich unmittelbar südlich vom Plangebiet eine Altlast (Standortnummer 1514074010).

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen würde es zu einer visuellen Beeinträchtigung und Barrierewirkungen kommen, was der Erholungsfunktion schadet. Die durch die Planung auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als gering erheblich zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität können Randbegrünung durchgeführt werden.

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Südlich von Ummern befinden sich Insgesamt drei (Flächen 10,11, 12), welche aktuell als Flächen der Landwirtschaft dargestellt werden und durch im Zuge der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden sollen. Die nördliche dieser drei Flächen (Fläche 10) wird grenzt im Süden, Westen und Osten an einen Wald an. Zudem befindet sich südlich der Verlauf des Baches "Schwarzwasser". Die zweite Fläche (Fläche 11) grenzt im Süden, Osten und Westen an einen Wald an. Im Norden befindet sich wiederum der Verlauf des Baches "Schwarzwasser". Die letzte Fläche (Fläche 12) befindet sich am südlichsten von den drei Flächen, dabei wird sie komplett von Wald umgeben. Das Gebiet ist durch eine 20 kV Leitung, welche zu einem Fernmeldeturm führt zu einem geringen Maße technisch Vorgeprägt. Der Weg, welcher zwischen den Planflächen

hindurch nach Südosten führt ist ein regional bedeutsamer Radweg. Der Radweg und auch die starke Bewaldung und der "Schwarzwasser" sorgen dafür das das Gebiet ein hohes Erholungspotential für den Menschen aufweist. In den Planbereichen und auch in ihrer relevanten Umgebung befinden sich keine Altlastflächen.

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen würde es zu einer visuellen Beeinträchtigung und Barrierewirkungen kommen, was der Erholungsfunktion schadet. Die durch die Planung auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als gering erheblich zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen und zur Steigerung der Erholungsqualität können Randbegrünung durchgeführt werden. Zudem bestehen in der Umgebung der Plangebiet ausgedehnte Waldflächen, welche auch weiterhin der Erholungs- und Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen.

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Nordöstlich von Westerholz befinden sich zwei Flächen, welche aktuell als Flächen der Landwirtschaft dargestellt werden und durch im Zuge der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden sollen. Die Fläche 13 grenzt im Westen an einen Wald an, während bei der Fläche 14 nur kleinere Gehölzstrukturen in der Nähe sind. Zudem befindet sich in dem Plangebiet bzw. daran angrenzend der "Schmalmoorgraben" und der "Westerholzbach". Sowohl der Graben als auch die Gehölzstrukturen erhöhen die Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsqualität des Gebietes. Zudem verläuft westlich der regional bedeutsame Wanderweg. Die technische Vorprägung dieses Gebietes durch die Windkraftanlagen schmälert jedoch wieder die Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsqualität des Gebietes.

In den Planbereichen und auch in ihrer relevanten Umgebung befinden sich keine Altlastflächen. Der Eingriff in das Schutzgut ist gering erheblich aufgrund der technischen Vorprägung des Standortes. In den Planbereichen und auch in ihrer relevanten Umgebung befinden sich keine Altlastflächen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden frei lebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Avifaunistische Untersuchungen durchzuführen. Aus diesen Ergebnissen sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert. Planungsebenen bezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch die Freiflächen - Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen.

Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Freiflächen - Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster bei allen Flächen werden daher als gering erheblich eingestuft.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Fläche 1

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die Gehölzstrukturen wiederum, rund um das Plangebiet, weisen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut auf. Jedoch weist der nördlich liegende Wald eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf, da es sich hier auch um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft handelt und ein Naturschutzgebiet ist. Zudem befindet sich Südwestlich der "Sothbach", welcher als ein Lebensraum dient.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich ein ausgewiesenes naturräumliches Schutzgebiet oder Schutzobjekt. In dem Planbereich befindet sich ein Auengebiet der WRRL Prioritätsgewässer, ausgehend vom "Sothbach".

Die Fläche Nördlich vom Plangebiet mit einer Entfernung von ca. 20 m liegt das Naturschutzgebiet "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach" (NSG BR 98) und das FFH Gebiet "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" (EU Kennzahl: 3127 – 331; Landesinterne Nummer: 086). Das Gebiet ca. 200 m nördlich vom Plangebiet zählt zudem

als ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3328.2/1) und als Lebensraum für Großvögel, wie dem Schwarzstorch (Gebietskennung SST – LBR – 115).

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut als gering erheblich einzustufen. Eine Durchgrünung zwischen den Solarmodulen würde die Auswirkung reduzieren. Zudem ist das Anfertigen eines Artenschutzes Gutachten auf der nachfolgenden Planungsebene unerlässlich. Gerade in der Nähe von Gewässern können manche Tiere die spiegelnde Oberfläche der Freiflächen - Photovoltaikanlagen mit der spiegelnden Oberfläche eines Gewässers verwechseln. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Flächen 2 und 3

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die Gehölzstrukturen im Nordwesten und Südwesten weisen allerdings eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Die nächsten Schutzgebiete sind die ca. 300 m (Vom Teilbereich 2) Nordwestlich liegenden wertvolle Bereiche für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet (3328.2/1) und ein Lebensraum des Schwarzstorches (Gebietskennung: SST – LBR – 115).

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut als gering erheblich einzustufen, da die Planflächen bereits im Ausgangszustand über eine geringe Wertigkeit verfügen. Eine Durchgrünung zwischen den Solarmodulen würde die Auswirkung reduzieren. Zudem ist das Anfertigen eines Artenschutzes Gutachten auf der nachfolgenden Planungsebene unerlässlich. Gerade in der Nähe von Gewässern können manche Tiere die spiegelnde Oberfläche der Freiflächen - Photovoltaikanlagen mit der spiegelnden Oberfläche eines Gewässers verwechseln. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst besitzen nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut, allerdings haben die Gewässer und auch die Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Nähe und auch zum Teil im Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Diese Gehölzstrukturen sind in der verbindlichen Bauleitplanung als zu Erhalten festzusetzen, so kann ein Eingriff in das Schutzgut reduziert werden.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem besteht für den direkten Änderungsbereich nur der Naturschutzfachliche besonders bedeutsame Bereich mit Auenbezug (Gebietskategorie: Niedermoor). Zudem befindet sich ein für Brutvögel relevanter Bereich ca. 300

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

m östlich vom Plangebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3328.4/2). Andere Naturräumlichen Schutzgebiete befinden sich nicht in Planungsrelevanter Umgebung

Da die Fläche bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt wird und dadurch das Schutzgut gestört wird, wird der Eingriff in das Schutzgut durch die Planung nicht vergrößert. Zudem kann man mit Begrünung positiv zum Schutzgut beitragen. Das vorliegende Niedermoor gilt schon eher als Gunstfläche, da man diese Moore durch ein anheben des Grundwasserspiegels wiedervernässen kann. So würde das Moor CO₂ speichern können, was einen positiven Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel darstellt. So eine Wiedervernässung erfordert eine Einzelfall Überprüfung da es da zu Hürden kommen kann wie Probleme bei der standfesten Installation von Strommasten und den Solarmodulen, aber auch das die wiedervernässten Flächen dann zu sehr wertvollen Bereiche werden (Laut: Niedersächsische Landkreistag" und " Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund"). Jedoch sollte man ein Artenschutzgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene erstellen. Auch eine Durchgrünung zwischen den Modulen ist zu empfehlen. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befindet sich in der Nähe der beiden Plangebiete Gehölzstrukturen, die eine hohe Bedeutung für das Schutzgut aufweisen.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

In dem Planbereich befindet sich nur ein Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiet mit Auenbezug (Gebietskategorie: Niedermoor). In der Planungsrelevanten Umgebung befinden sich keine anderen naturschutzfachliche Schutzgebiete.

Die Flächen werden aktuell auch landwirtschaftlich genutzt, daher wird das Schutzgut bereits beeinträchtigt und wird durch die Planung nicht zusätzlich Beeinträchtigt. Zudem kann man mit Begrünung positiv zum Schutzgut beitragen. Das vorliegende Niedermoor gilt schon eher als Gunstfläche, da man diese Moore durch ein anheben des Grundwasserspiegels wiedervernässen kann. So würde das Moor CO₂ speichern können, was einen positiven Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel darstellt. So eine Wiedervernässung erfordert eine Einzelfall Überprüfung da es da zu Hürden kommen kann wie Probleme bei der standfesten Installation von Strommasten und den Solarmodulen, aber auch das die wiedervernässten Flächen dann zu sehr wertvollen Bereiche werden (Laut: Niedersächsische Landkreistag" und " Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund"). Jedoch sollte man ein Artenschutzgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene erstellen. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befinden sich Gehölzstrukturen nordwestlich vom Plangebiet. Diese Gehölzstrukturen weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Direkt im Plangebiet befinden sich keine naturräumlichen Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete grenzen bei dem Teilbereich 7 im Südosten an und beim Teilbereich 8 ebenfalls im Südosten. Dabei handelt es sich um einen Lebensraum für Großvögel wie den Schwarzstorch (Gebietskennung SST – LBR – 649), einen für Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiete: 3328.3/16) und um ein Niedermoor welches als ein naturschutzfachliches besonders bedeutsames Gebiet mit Auenbezug handelt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes und auch die technische Vorprägung durch die Biogasanlage und die aktuelle Landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Planung der Eingriff in das Schutzgut nicht erhöht. Zudem kann mit einer Bodennahen Begrünung auch einen positiven Beitrag zum Schutzgut geleistet werden. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst wird landwirtschaftlich genutzt und besitzen nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befinden sich Gehölzstrukturen und die "Wiehe" nordwestlich vom Plangebiet. Diese Gehölzstrukturen und das Gewässer weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Direkt im Plangebiet befinden sich keine naturräumlichen Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich unmittelbar nördlich vom Plangebiet. Dort befindet sich im Verlauf der "Wiehe" ein für Brutvögel bedeutsamer Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3328.3/16), ein Lebensraum für den Schwarzstorch (Gebietskennung SST – LBR – 117), Aue der WRRL – Prioritätsgewässer (Nordwestlich vom Plangebiet) und ein naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereich mit Auenbezug (Nordöstlich vom Plangebiet) (Gebietskategorie: Niedermoor).

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes und auch die technische Vorprägung durch die Biogasanlage und die aktuelle Landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Planung der Eingriff in das Schutzgut nicht erhöht. Zudem kann man mit einer Bodennahen Begrünung auch einen positiven Beitrag zum Schutzgut leisten. Zudem befinden sich keine Naturschutzfachlichen Schutzgebiete im Plangebiet und die nächsten werden durch diese Planung voraussichtlich nicht gestört, jedoch wird ein Artenschutz Gutachten genauere Aussagen treffen können. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Alle drei Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und weisen so eine Grundbedeutung für das Schutzgut auf. Jedoch befinden sich an drei Seiten der Flächen 10 und 11 größere Gehölzstrukturen, bei der Flächen 12 sind es sogar alle vier Seiten. Zudem befindet sich zwischen den Flächen 10 und 11 der Bach "Schwarzwasser". Das

Gewässer und die Gehölzstrukturen weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Auf den Flächen 10 und 11 befindet sich einer für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3428./2). Bei der Teilfläche 12 grenzt dieser wertvolle Bereich nördlich und westlich an (Kenn-Nr. Teilgebiet 3428.2/1). Ein Lebensraum für den Schwarzstorch befindet sich westlich angrenzend an die Fläche 12 (Gebietskennung SST – LBR – 122). Auch zwischen den Flächen 10 und 11, im Verlauf des Baches "Schwarzwasser" befindet sich ein Lebensraum des Schwarzstorches (Gebietskennung SST – LBR – 125). Zudem befindet sich im Verlauf der "Schwarzwasser" ein Auengebiet der WRRL Prioritätsgewässer.

Gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung stellt die geplante zukünftige Nutzung mit Freiflächen – Photovoltaikanlagen eine Beeinträchtigung für das Schutzgut da. Für die Reduzierung des Eingriffes können Begrünungen zwischen den Solarmodulen durchgeführt werden. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die zwei Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und weisen so eine Grundbedeutung für das Schutzgut auf. Durch die Gräben, welche durch das Plangebiet verlaufen, und die Gehölzstrukturen die Gräben oder Wirtschaftswege begleiten oder auch in Form eines Waldes westlich von der Fläche 13 auftreten gibt es für das Schutzgut wichtige Flächen. So weisen die Gräben und die Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Auf den Flächen an sich befinden sich keine Naturräumlichen Schutzgebiete. Jedoch befindet sich im Verlauf des Beberbaches, ca. 1,9 km südlich und 2 km östlich, ein für die Fauna wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3528013) und ein FFH Gebiet (EU – Kennzahl 3229 – 331). Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist das in ca. 2 km östlich liegende Landschaftsschutzgebiet Ostheide (Kennzeichen LSG GF 23). Alle weiteren Naturräumlichen Schutzgebiete befinden sich in einer noch größeren Entfernung.

Gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung stellt die geplante zukünftige Nutzung mit Freiflächen – Photovoltaikanlagen eine Beeinträchtigung für das Schutzgut da. Für die Reduzierung des Eingriffes können Begrünungen zwischen den Solarmodulen durchgeführt werden. Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat dies einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative

Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁴⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant insgesamt eine Fläche von ca. 277,35 ha. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von Natur/Landschaft genutzter Fläche. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet "Groß Oesingen Nord" umfasst insgesamt rund 59,96 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet östlich von Groß Oesingen umfasst rund 60,87ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet ist ca. 22,65 ha groß. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Südlich von Zahrenholz werden zwei Flächen überplant, welche insgesamt 24,5 ha groß sind. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

¹⁴⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Nördlich von Ummern wird eine rund 34,95 ha große Fläche überplant. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Südlich von Ummern gibt es drei Flächen (Fläche 10, 11 und 12). Die Fläche 10 umfasst dabei rund 8,2 ha, die Fläche 11 rund 20,14 ha und die Fläche 12 ca. 16,02 ha. Insgesamt sind das 44,36 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Nordöstlich von Westerholz werden insgesamt zwei Flächen überplant, die in der Summe rund 30,06 ha groß sind. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Fläche 1

Bodentyp: Mittlerer Podsol (östlicher Teil) und mittlere Gley Podsole

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 18 - 26

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 19 - 29

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering bis sehr gering (östlicher teil)

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Fläche 2 und 3

Bodentyp: Mittlerer Podsol und Mittlere Podsol – Braunerde (Osten und Südwesten)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 20 - 25

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 22 - 28

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Tiefer Podsol Gley (Süden), Mittlerer Podsol (Nordwesten), mittlerer Gley Podsol (Osten), Tiefes Erdniedermoor (Osten)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 16 - 38

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 16 - 37

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering (Nordwesten) bis sehr hoch (Süden)

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen (Süden, Nordwesten), Moore und lagunäre Ablagerungen (Süden)

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Podsol, Tiefes Erdniedermoor (zentraler Streifen von Nord nach Süd), Mittlerer Gley Podsol (Norden), Mittlerer Pseudogley Podsol (Osten)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 22 - 26

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 24 - 28

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering – sehr hoch (zentraler Streifen von Nord nach Süd)

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen, Moore und lagunäre Ablagerungen (zentraler Streifen von Nord nach Süd)

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlere Podsol Braunerde, Mittlerer Gley Podsol (Westen)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 17 - 22

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 19 - 25

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering - gering
Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Podsol, mittlerer Pseudogley Braunerde (Südosten)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 21 - 37

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 22 - 40

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering - gering

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Fläche 10

Bodentyp: Mittlerer Podsol

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 17 - 24

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 17 - 26

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Fläche 11

Bodentyp: Tiefer Podsol Gley, Tiefer Gley (Norden), Mittlerer Podsol (Süden)

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 19 - 32

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 20 - 32

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering (Süden) – sehr hoch

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Fläche 12

Bodentyp: Mittlerer Podsol

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 18 - 21

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 18 - 19

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering - gering

Bodenlandschaft: Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Pseudogley Braunerde, Mittlerer Gley Podsol

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 22 - 38

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 24 - 38

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering – sehr gering (westen)

Bodenlandschaft: Lehmgebiete

Da es sich bei allen Planflächen um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt besitzt das Schutzgut im Ausgang es eine geringe Güte, welche durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt ist, welche die Naturböden stark überprägt. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft. Durch die Planung wird das Schutzgut nicht erheblich gestört, da es sich schon

durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in einem gestörten Zustand befindet. Zudem würde durch die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Flächen nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. So würde sich der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden verringern, was einen positiven Einfluss auf das Schutzgut hat. Des Weiteren handelt es sich bei allen Flächen um Böden mit einer geringen Bodenzahl/Grünlandgrundzahl und Ackerzahl/Grünlandzahl, wodurch sie eine geringere Bedeutung für die Landwirtschaft haben.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Freiflächen - Photovoltaikanlagen nicht an.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche ist ein kleines Oberflächengewässer vorhanden. In Form des "Sothbaches", welcher im Südwesten des Plangebietes liegt (Fläche 1). Das Gewässer zählt als ein Gewässer 3. Ordnung, daher sollte man einen min. 5 m breiten Unterhaltungstreifen auf beiden Seiten anlegen. Im Einzelfall reicht auch ein Unterhaltungstreifen auf einer Seite. Die Flächen 2 und 3 haben kein Oberflächengewässer. Dieses wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt und gesichert.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Fläche 1

Jährliche Grundwasserneubildung: 50 – 100 mm/a (Nordwesten)

300 – 350 mm/a (Westen)

Fläche 2 und 3

Jährliche Grundwasserneubildung: 300 – 350 mm/a

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche verlaufen mehrere kleine Gräben die im Verlauf in den "Pollhöfer Grenzgraben" münden. Die Gräben zählen als ein Gewässer 3. Ordnung, daher sollte man einen min. 5 m breiten Unterhaltungstreifen auf beiden Seiten anlegen. Im Einzelfall reicht auch ein Unterhaltungstreifen auf einer Seite. Auswirkungen der Planung z.B. durch eine Verringerung des Wasserzuflusses von den Flächen auf das angrenzende Gewässer werden nicht erwartet. Südlich vom Plangebiet liegt der "Königssee".

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 50 – 100 mm/a

150 – 200 mm/a (eine vereinzelte Fläche zentral)

250 – 300 mm/a (Nordwesten)

300 – 350 mm/a (Süden und Westen)

Grundwasserzehrung (vereinzelte Flächen)

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

In dem Plangebiet verläuft ein Gewässer, welcher in seinem Verlauf in den "Pollhöfer Grenzgraben" mündet. Das Gewässer zählt als ein Gewässer 3. Ordnung, daher sollte man einen min. 5 m breiten Unterhaltungstreifen auf beiden Seiten anlegen. Im Einzelfall reicht auch ein Unterhaltungstreifen auf einer Seite.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 300 – 350 mm/a (Größtenteils)

50 -100 mm/a (Zentraler Streifen von Nord nach Süd)

200 – 250 mm/a (Nordwesten)

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet selbst liegt kein Oberflächengewässer, jedoch liegt westlich vom Plangebiet ein kleiner See.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 300 – 350 mm/a (Osten)

50 – 100 mm/a (Westen)

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet selbst liegt kein Oberflächengewässer, jedoch liegt nördlich vom Plangebiet die "Wiehe".

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 250 – 300 mm/a (Größtenteils)

300 – 350 mm/a (Eine kleine Fläche zentral)

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet selbst liegt kein Oberflächengewässer, jedoch verläuft zwischen den beiden Flächen 10 und 11 ein kleiner Bach namens "Schwarzwasser". Das Gewässer zählt als ein Gewässer 2. Ordnung, daher sollte man einen min. 5 m breiten Unterhaltungstreifen auf beiden Seiten anlegen. Im Einzelfall reicht auch ein Unterhaltungstreifen auf einer Seite.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Fläche 10

Jährliche Grundwasserneubildung: 150 – 200 mm/a (Östlich)

250 – 300 mm/a (Westen)

Fläche 11

Jährliche Grundwasserneubildung: Grundwasserzehrung (Größtenteils)

0 - 50 mm/a (Eine kleine Fläche Nordwesten)

200 – 250 mm/a (Osten)

250 – 300 mm/a (Südwesten)

Fläche 12

Jährliche Grundwasserneubildung: 250 – 300 mm/a

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet selbst liegen zwei kleinere Gräben, der "Westerholzbach" und der "Schmalmoorgraben". Das Gewässer zählt als ein Gewässer 3. Ordnung, daher sollte man einen min. 5 m breiten Unterhaltungstreifen auf beiden Seiten anlegen. Im Einzelfall reicht auch ein Unterhaltungstreifen auf einer Seite.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 - 50 mm/a (Südwesten)

50 – 100 mm/a (Westen)

100 – 150 mm/a

Da bei allen Planflächen sowohl der Ausgangszustand als landwirtschaftliche Fläche und der Planzustand von Freiflächen – Photovoltaikanlagen wurde die Abwägung zusammenfassend durchgeführt.

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Freiflächen - Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben. Durch die Planung wird das Schutzgut nicht erheblich gestört, da es sich schon durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in einem gestörten Zustand, durch den Eintrag von Düngemittel und Pestiziden, befindet. Zudem würde durch die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Flächen nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. So würde sich der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden verringern, was einen positiven Einfluss auf das Grundwasser hat.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Da bei allen Planflächen sowohl der Ausgangszustand als landwirtschaftliche Fläche und der Planzustand von Freiflächen – Photovoltaikanlagen wurde die Abwägung zusammenfassend durchgeführt.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der Ortschaft leisten. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Das Schutzgut wird bei allen Flächen im Ausgangszustand bereits als mäßig beeinträchtigt beschrieben. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechenden liegen Zeitweise offene Bodenstrukturen vor. Kleinklimatisch wird es durch die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaik Anlagen zu gering bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Freiflächen - Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werden, welcher die Umgebung wiederrum abkühlt. Für die naheliegenden Gehölzstrukturen ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen, da sie die Umgebung abkühlen.

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch eine stärkere Durchgrünung zwischen den Solarmodulen verringert werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich. Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima, durch die Vermeidung von Treibhausgasen.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnaher Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Freiflächen - Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Fläche 1

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich rund um den Planbereich, zwischen dem Planbereich, zu einem geringen Teil auf dem Planbereich und eine große Gehölzstruktur befindet sich nördlich vom Planbereich. Zudem gibt es bereits eine technische Vorprägung durch die unmittelbar südlich, und zu einem geringen Teil im Planbereich, gelegenen Windkraftanlagen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiete" und "Heidebach – Talniederung" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit

auf. Zudem befindet sich im Nordwesten ein Gebiet mit hohem Anteil an strukturbildenden natürlichen u./o. naturnahen Landschaftselemente.

Fläche 2 und 3

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Nordwestlichen und südwestlichen Rändern. Die B 4 trennt die Ortslage von Mahrenholz zu den Plangebieten. Zudem gibt es bereits eine technische Vorprägung durch die zwischen den beiden Planbereichen liegenden Bodenabbau.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiete" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Zudem befindet sich im Nordwesten ein Gebiet mit hohem Anteil an strukturbildenden natürlichen u./o. naturnahen Landschaftselemente.

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Landschaft ist landwirtschaftlich genutzt. Im Osten liegen große Gehölzstrukturen, weitere Gehölzstrukturen sind verstreut rund um den Planbereich und zu einem geringen Anteil auch im Planbereich zu finden.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Heidebach – Talniederung" zu. Die Landschaft dieser Fläche weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit laut dem Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1994 auf. An dem östlichen Rand des Plangebietes wird daraus eine mittlere bis hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Zudem besitzt das Gebiet einen hohen Anteil an strukturbildenden natürlichen u./o. naturnahen Landschaftselementen und einen naturraumtypischen Wechsel der Nutzungsformen.

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen selbst sind Gehölz frei. Allerdings befinden sich auf den Flächen in der näheren Umgebung des Plangebietes Flächen mit Gehölz Strukturen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiete" und "Heidebach – Talniederung" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen an sich sind Gehölzfrei, nur im Nordwesten befinden sich Gehölzstrukturen. Nordwestlich vom Plangebiet befindet sich zudem auch eine Biogasanlage und Stallanlagen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Der Planbereich ist durch eine Biogasanlage bereits technisch Vorgeprägt, welche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.

Ummern Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gehölzfrei. Nördlich des Plangebietes liegen größere Gehölzstrukturen und die "Wiehe". Südwestlich und östlich befinden sich Biogasanlagen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Der Planbereich ist durch eine Biogasanlage bereits technisch Vorgeprägt, welche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Fläche 10

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist an sich auch Gehölzfrei. Jedoch sind die Flächen Westlich, südlich und östlich bewaldet. Westlich vom Plangebiet verläuft eine 20 kWh Leitung zu einem Fernmeldeturm. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" und der "Heidebach – Talniederungen" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Fläche 11

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist an sich auch Gehölzfrei. Jedoch sind die Flächen Westlich, südlich und östlich bewaldet. Unmittelbar nördlich befindet sich der Bach "Schwarzwasser". Westlich vom Plangebiet verläuft eine 20 kWh Leitung zu einem Fernmeldeturm. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" und der "Heidebach – Talniederungen" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Fläche 12

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist an sich auch Gehölzfrei. Jedoch sind die Flächen rings um das Plangebiet bewaldet. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die beiden Planbereiche werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind bis auf einige kleiner Gehölzstrukturen, welche Gräben oder Wege begleiten Gehölzfrei. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen Windkraftanlagen auch maßgeblich technisch Vorgeprägt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Westlich vom Plangebiet gibt es eine Fläche mit einer mittleren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, welche darüber hinaus auch ein Gebiet mit hohem Anteil an strukturbildenden natürlichen u./o. naturnahen Landschaftselementen.

Bei allen Planflächen ist der vorbereitende Eingriff in das Schutzgut ist gering erheblich kann aber durch Maßnahmen wie Randeingrünungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene reduziert werden.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Freiflächen - Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Groß Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Groß Oesingen Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Klein Oesingen Nord

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Zahrenholz Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Ummern Nord

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Ummern Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Westerholz

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

i) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die freie Landschaft können Randeingrünungen beitragen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Freiflächen - Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende Verkehrswege auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu hat eine entsprechende fachgutachterliche Begleitung zu erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Als Ausgleich für den Entzug von Fläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt wer-

den kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Allerdings werden die Module voraussichtlich eine Verdrängungswirkung auf Arten wie z.B. die Feldlerche erzeugen. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen können hier neue Lebens- und Rückzugs- und Nahrungsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen.

Waldbelange

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Einwirkungsbereich bestehender Gehölzstrukturen sowie vorhandener, angrenzender Waldflächen. Gegenüber Wald und Bäumen ist zum Schutz der ökologischen Funktion und zur Gefahrenabwehr ein entsprechender Mindestabstand einzuhalten.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt.

d) Schutzgut Boden

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Freiflächen - Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Schadstoffeinträge gehen vom Vorhaben nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Sonne" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Freiflächen - Photovoltaikanlagen ist dauerhaft.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Freiflächen - Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Bei den Flächen Groß Oesingen – Nord (Fläche 1), Zahrenholz – Süd, Westerholz, Ummern - Süd und Ummern – Nord ist eine gewisse technische Vorprägung, durch die Windkraftanlagen, Biogasanlagen, 20 kV Leitungen, Fernmeldetürme oder einer Produktionsstätte von Exxon Mobil, vorhanden. Bei den Flächen Groß Oesingen Ost und Klein Oesingen Nord ist die Möglichkeit des Wiedervernässens und auch die damit entstehenden Moore ein Gunstfaktor. Zudem stehen diese Flächen zur Verfügung und die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitende Nutzung und zeitnah vollziehbar.

3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Es befinden sich Biogasanlagen in der unmittelbaren Umgebung von den Plangebiet "Zahrenholz Süd" und "Ummern Nord". Auch befindet sich ein Betriebsgelände von Exxon Mobil unmittelbar westlich der Fläche 1 ("Groß Oesingen Nord").

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Genehmigung zu überwachen sind.

3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um in der Gemeinde Wahrenholz, Wesendorf, Groß Oesingen und Ummern die Darstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche für Freiflächen - Photovoltaiknutzung anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 277,35 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Freiflächen - Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/ Luft und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen, es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Inwiefern weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden ist ebenfalls auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Versiegelungen beziehen. Stark vorbelastete Landschaftsbild können durch die vorgenannten Heckeneingrünungen aufgewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass Blendwirkungen durch den Freiflächen - Photovoltaikpark minimiert, bzw. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

3.2.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 sowie 1. Änderung.
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1994, Büro für Landschaftsplanung, Birkigt – Quentin, Adelebsen

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die Einspeisung in das Versorgungsnetz wird nach derzeitigem Stand mittels Erdkabel erfolgen.

5.0 Flächenbilanz

Samtgemeinde Wesendorf

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Groß O- esingen Nord	59,96 ha	21,6 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Groß O- esingen Ost	60,87 ha	21,9 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Klein O- esingen Nord	22,65 ha	8,2 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Zahren- holz Süd	24,5 ha	8,8 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Ummern Nord	34,96 ha	12,6 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Ummern Süd	44,36 ha	16 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Wester- holz	30,06 ha	11 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	277,35 ha	100 %

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Wesendorf damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum in der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wesendorf, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)